



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GD Wettbewerb

***Fall M.9164 -
REMONDIS / DSD***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 4(4)
Datum: 03.01.2019

In der veröffentlichten Version dieser Entscheidung wurden bestimmte Informationen gem. Art. 17 (2) der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004 über die Nichtveröffentlichung von Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen ausgelassen. Die Auslassungen sind durch Klammern [...] gekennzeichnet. Soweit möglich wurden die ausgelassenen Informationen durch eine Bandbreite/Bereichsangabe von Zahlen oder eine allgemeine Beschreibung ersetzt.



Brüssel, 03.01.2019
C(2019) 36 final

NICHTVERTRAULICHE FASSUNG

An den Anmelder

An das Bundeskartellamt

Sache M.9164 – Remondis/DSD

Beschluss der Kommission infolge eines begründeten Antrags nach Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004¹ auf Verweisung des Falls an Deutschland und nach Artikel 57 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum²

Eingangsdatum: 19.11.2018

Verbindliche Frist für die Antworten der Mitgliedstaaten: 10.12.2018

**Verbindliche Frist für den Beschluss der Kommission nach Artikel 4 Absatz 4:
3.1.2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. EINLEITUNG

- (1) Am 19. November 2018 ging bei der Kommission ein begründeter Antrag auf Verweisung nach Artikel 4 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung in Bezug auf den vorgenannten Zusammenschluss ein. Die beteiligten Unternehmen beantragen, dass das Vorhaben in seiner Gesamtheit von den zuständigen deutschen Behörden geprüft wird.
- (2) Nach Artikel 4 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung können die beteiligten Unternehmen vor einer förmlichen Anmeldung bei der Kommission beantragen, dass die Prüfung ihres Zusammenschlusses ganz oder teilweise von der Kommission an

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wurden mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) einige Begriffe geändert. So wurde zum Beispiel „Gemeinschaft“ durch „Union“ und „Gemeinsamer Markt“ durch „Binnenmarkt“ ersetzt. In diesem Beschluss wird durchgehend die Terminologie des AEUV verwendet.

² ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3 (im Folgenden „EWR-Abkommen“).

den Mitgliedstaat verwiesen wird, auf dessen Markt, der alle Merkmale eines gesonderten Marktes aufweist, der Wettbewerb durch den Zusammenschluss erheblich beeinträchtigt werden könnte.

- (3) Am 19. November 2018 wurde allen Mitgliedstaaten eine Kopie dieses begründeten Antrags übermittelt.
- (4) Am 5. Dezember 2018 teilte das Bundeskartellamt als zuständige deutsche Behörde der Kommission mit, dass Deutschland der beantragten Verweisung zustimmt.

2. DIE BETEILIGTEN UNTERNEHMEN

- (5) Die Remondis-Gruppe, die von der Remondis SE & Co. KG („Remondis“, Deutschland) kontrolliert wird, ist Teil der Rethmann-Gruppe, die unter der Kontrolle der Rethmann SE & Co. KG („Rethmann“, Deutschland) steht. Remondis ist in den Bereichen Recycling, Service und Wasser tätig. In der Entsorgungswirtschaft erbringt Remondis Dienstleistungen in den Bereichen Sammlung und Sortierung bzw. Aufbereitung von Abfällen sowie Recycling, d. h. die Verwertung verschiedener Materialien und deren anschließende Vermarktung.
- (6) Die Duales System Holding GmbH & Co. KG („DSD“, Deutschland) wird letztlich (unter anderem) von dem Finanzinvestor H.I.G. Capital und dem Management von DSD kontrolliert. DSD betreibt das deutsche duale System „Der Grüne Punkt“ und bietet allen Unternehmen, die nach den nationalen Gesetzen (mit denen die Verpackungsrichtlinie umgesetzt wird) verpflichtet sind, die von ihnen hergestellten und/oder in Verkehr gebrachten Verpackungen zurückzunehmen, Dienstleistungen zur Organisation der Sammlung und Verwertung von Verpackungsabfällen an. Private Unternehmen (wie Remondis) und öffentlich-rechtliche Unternehmen erbringen für DSD die Dienstleistungen im Bereich der Sammlung und Sortierung von Verpackungsabfällen. DSD vermarktet auch verschiedene recycelte Materialien.

3. VORHABEN UND ZUSAMMENSCHLUSS

- (7) Das Vorhaben sieht vor, dass Remondis im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von 100 % der Anteile an DSD die alleinige Kontrolle über DSD erwirbt.

4. EU-WEITE BEDEUTUNG DES ZUSAMMENSCHLUSSES

- (8) Die beteiligten Unternehmen erzielen zusammen einen weltweiten Gesamtumsatz³ von mehr als 5 Mrd. EUR⁴ und einen EU-weiten Gesamtumsatz von mehr als 250 Mio. EUR⁵. Nicht alle beteiligten Unternehmen erzielen jeweils mehr als zwei Drittel ihres EU-weiten Gesamtumsatzes in ein und demselben Mitgliedstaat. Der angemeldete Zusammenschluss hat daher EU-weite Bedeutung im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung.

³ Umsatzberechnung nach Artikel 5 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung und der Konsolidierten Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen vom 10.7.2007.

⁴ Rethmann: 14 331 Mio. EUR; DSD: [...] EUR.

⁵ Rethmann: [...] EUR; DSD: [...] EUR.

5. WÜRDIGUNG

- (9) Aus den Angaben im begründeten Antrag geht hervor, dass der Zusammenschluss in erster Linie horizontale und vertikale Überschneidungen zwischen den Tätigkeiten der beteiligten Unternehmen in Deutschland betrifft. Die potenziell betroffenen sachlich relevanten Märkte können nach den einzelnen Stufen des Recycling-Prozesses (Sammlung, Sortierung/Aufbereitung und Vermarktung) und den Abfallfraktionen abgegrenzt werden: Pappe, Papier und Kartonagen (PPK), Altglas und Leichtverpackungen (dazu gehören verschiedene Kunststoffe, Aluminium, Weißblech, Flüssigkeitskartonverbunde und sonstige Verbundstoffe wie PPK-Verbunde).
- (10) Auf der ersten Ebene bieten duale Systeme wie das von DSD allen Unternehmen, die nach den nationalen Gesetzen (mit denen die Verpackungsrichtlinie umgesetzt wird) dazu verpflichtet sind, die von ihnen hergestellten und/oder in Verkehr gebrachten Verpackungen zurückzunehmen, Dienstleistungen zur Organisation der Sammlung und Verwertung von Verpackungsabfällen an.
- (11) Auf der zweiten Ebene bieten Entsorgungsunternehmen wie Remondis den dualen Systemen ihre Abfallsammlungs-, Sortier-/Aufbereitungs- und Recyclingdienstleistungen an. Die Sammlung und Sortierung/Aufbereitung können getrennte Märkte darstellen, wenn Abfallbewirtschaftungssysteme – wie in Deutschland – getrennte Ausschreibungsverfahren für die Sammel- und Sortier-/Aufbereitungsdienstleistungen durchführen.
- (12) Darüber hinaus sind beide beteiligten Unternehmen in der Vermarktung recycelter Materialien tätig.

A Sachlich relevante Märkte

- (13) Duale Systeme
Die Kommission hat bereits in früheren Fällen einen Markt für duale Systeme/Compliance-Systeme („Befreiungssystemmarkt“) definiert.⁶
- (14) Sammlung
Die Kommission hat bereits zuvor die Auffassung vertreten, dass der Markt für die Abfallsammlung einen gesonderten sachlich relevanten Markt innerhalb des größeren Marktes für Entsorgungsdienstleistungen darstellt und weiter untergliedert werden kann in i) die Sammlung von PPK, ii) die Sammlung von Flachglas und iii) die Sammlung von Hohlglas.⁷ Bei der Sammlung von Altglas ist zu unterscheiden zwischen den Märkten für die Sammlung, Aufbereitung und Vermarktung von Glasverpackungen, dem sogenannten Hohlglas, und den Märkten für Flachglas.⁸ Bisher hat sich die Kommission noch nie mit einem Markt für die Sammlung von Leichtverpackungen befasst.

Auch das Bundeskartellamt geht je nach Material von gesonderten sachlich relevanten Märkten für die Abfallsammlung aus.⁹

⁶ Sache AT.39759 – Marktabschottung durch ARA.

⁷ Sache M.4576 – AVR/Van Gansewinkel.

⁸ Sache M.4576 – AVR/Van Gansewinkel, Beschluss des Bundeskartellamts B4-31/17.

⁹ Siehe z. B. den Beschluss B4-31/16.

(15) Sortierung/Aufbereitung/Recycling

Die Kommission ist in ihrer Beschlusspraxis bereits von einem gesonderten Markt für die Aufbereitung von Hohlglas ausgegangen¹⁰, hat aber noch keine Märkte für die Sortierung/Aufbereitung anderer Materialien abgegrenzt. Der Markt für die Aufbereitung von Altglas kann weiter unterteilt werden in i) Hohlglas und ii) Flachglas.¹¹

Auch das Bundeskartellamt geht je nach Material von gesonderten Märkten für Sortierung/Aufbereitung/Recycling aus.¹²

(16) Vermarktung

Die Kommission ist zuvor je nach Material von gesonderten Märkten für die Vermarktung aufbereiteter Materialien, insbesondere von Altglas, ausgegangen.¹³ Bei den Kunststoffen hat die Kommission den Markt für recyceltes PET als einen möglicherweise vom Markt für neues PET getrennten Markt betrachtet.¹⁴ Beim Altpapier hat die Kommission einen Markt für den Verkauf von Recyclingpapier definiert, der vom Markt für den Ankauf von Recyclingpapier getrennt ist und je nach Papiersorte weiter unterteilt werden kann.¹⁵ Die Kommission hat außerdem einen Markt für die Vermarktung von Nicht-Eisen-Metallschrott abgegrenzt, der sich vom Markt für die Vermarktung von Eisenschrott unterscheidet und weiter nach Metallarten unterteilt werden kann (die an diesem Zusammenschluss beteiligten Unternehmen vermarkten ausschließlich Aluminium und Weißblech).¹⁶

Das Bundeskartellamt hat auch einen Markt für die Vermarktung von Altpapier abgegrenzt, dabei jedoch offengelassen, ob eine weitere Unterteilung nach Papiersorten vorgenommen werden sollte.¹⁷ Ferner hat sich das Bundeskartellamt auch mit einem Markt für die Vermarktung von Nicht-Eisen-Metallschrott befasst und dabei eine weitere Unterteilung nach Metallarten für plausibel gehalten.¹⁸

¹⁰ Sache M.4576 – AVR/Van Gansewinkel.

¹¹ Sache M.4576 – AVR/Van Gansewinkel, Beschluss des Bundeskartellamts B4-31/17.

¹² Beschluss B4-31/16.

¹³ Sache M.4576 – AVR/Van Gansewinkel.

¹⁴ Sache M.7484 – Plastikpak/Apppe. Ausgehend von der bisherigen Beschlussfassungspraxis der Kommission in Bezug auf nichtrecycelte Kunststoffe. Die beteiligten Unternehmen schlagen eine weitere Unterteilung in i) recyceltes Polyethylen (PE), ii) recyceltes Polypropylen (PP), iii) recyceltes Polystyrol (PS) und iv) recycelte Mischkunststoffe vor.

¹⁵ Sache M.6512 – DS SMITH/ SCA PACKAGING; Sache M.6101 – UPM/Myllykoski und Rhein Papier.

¹⁶ Sachen M.5714 – Scholz/Scholz Austria/Kovosrot, M.4469 – Scholz/Voestalpine/Scholz Austria, M.4495 – Alfa Acciai/Cronimet/Remondis/TSR Group, M.2196 – Enron/Bergmann/Hurtzler, M.1146 – SHV Energy/Thyssen Klöckner Recycling.

¹⁷ Beschlüsse B4-37/14 und B4-8/07.

¹⁸ Beschluss B5-97/08.

B Räumlich relevanter Markt

- (17) Duale Systeme
Die Kommission hat zuvor bereits die Auffassung vertreten, dass der Markt für duale Systeme/Compliance-Systeme nationale Ausdehnung hat.¹⁹
- (18) Sammlung von Altpapier
In einem die Niederlande betreffenden Fall hat die Kommission den Markt für die Sammlung von Altpapier national abgegrenzt.²⁰ Das Bundeskartellamt wiederum ist für Deutschland von regionalen Märkten ausgegangen.²¹
- (19) Sammlung von Hohlglas
Die Kommission hat bereits die Auffassung vertreten, dass der Markt für die Sammlung von Hohlglas nationale Ausdehnung hat, ohne jedoch abschließend über die Abgrenzung des räumlich relevanten Marktes zu entscheiden.²² Das Bundeskartellamt wiederum ist für Deutschland von regionalen Märkten ausgegangen.²³
- (20) Sammlung von Leichtverpackungen
Bisher hat sich die Kommission noch nicht mit dem Markt für Sammlung von Leichtverpackungen befasst. Das Bundeskartellamt hat den Markt für die Sammlung von Leichtverpackungen in Deutschland regional abgegrenzt, ohne sich abschließend auf die genaue Marktabgrenzung festzulegen.²⁴
- (21) Sortierung von Altpapier
Bislang hat sich die Kommission noch nicht mit dem Markt für Sortierung von Altpapier befasst. Das Bundeskartellamt hat diesen Markt in Deutschland regional abgegrenzt, ohne sich abschließend auf die genaue Marktabgrenzung festzulegen.²⁵
- (22) Aufbereitung von Hohlglas
Die Kommission hat bereits die Auffassung vertreten, dass der Markt für die Aufbereitung von Hohlglas regionale Ausdehnung hat, ohne jedoch abschließend über die Abgrenzung des räumlich relevanten Marktes zu entscheiden.²⁶ Auch das Bundeskartellamt hat diesen Markt kürzlich regional abgegrenzt.²⁷
- (23) Sortierung von Leichtverpackungen
Bislang hat sich die Kommission noch nicht mit dem Markt für die Sortierung von Leichtverpackungen befasst. Das Bundeskartellamt hat diesen Markt regional abgegrenzt, ohne sich abschließend auf die genaue Marktabgrenzung festzulegen.²⁸

¹⁹ Sache AT.39759 – Marktabschottung durch ARA.

²⁰ Sache M.4576 – AVR/Van Gansewinkel.

²¹ Beschlüsse B4-31/16, B10-151/05, B10-141/05 und B10-122/04.

²² Sache M.4576 – AVR/Van Gansewinkel.

²³ Beschlüsse B10-151/05 und B10-141/05.

²⁴ Beschlüsse B4-37/14, B4-1002/06, B10-151/05, B10-141/05 und B10-122/04.

²⁵ Beschlüsse B4-31/16, B10-155/05 und B10-122/04.

²⁶ Sache M.4576 – AVR/Van Gansewinkel.

²⁷ Beschluss B4-31/17.

²⁸ Beschlüsse B4-8/07, B10-155/05, B10-151/05, B10-141/05, B10-122/04 und B10-32/99.

- (24) Vermarktung von Altpapier
Die Kommission hat den Markt für die Lieferung von Altpapier auf nationaler wie auch auf EWR-Ebene geprüft und die Definition des räumlich relevanten Marktes offengelassen.²⁹ Das Bundeskartellamt hat festgestellt, dass es sich dabei mindestens um einen nationalen Markt handelt, die genaue Definition jedoch ebenfalls offengelassen.³⁰
- (25) Vermarktung von aufbereitetem Hohlglas
Bisher hat die Kommission noch keine räumliche Abgrenzung eines Marktes für die Vermarktung von aufbereitetem Altglas vorgenommen. Das Bundeskartellamt hat bereits die Auffassung vertreten, dass es sich bei diesem Markt um einen regionalen Markt mit einem Einzugsgebiet von weniger als 200 km im Umkreis um die Aufbereitungsanlage handelt, hat diesen Markt jedoch kürzlich als potenziell weiter gefasst betrachtet, die genaue Definition jedoch offengelassen.³¹ Nach Auffassung der beteiligten Unternehmen handelt es sich um einen nationalen Markt.³²
- (26) Vermarktung von recycelten Kunststoffen
Die Kommission hat in früheren Wettbewerbssachen die Auffassung vertreten, dass der Markt für die Vermarktung verschiedener Kunststoffe (keine recycelten, sondern Primärkunststoffe) zumindest den EWR umfasst; nur bei verschiedenen Polyethylen- und Polypropylensorten ging sie davon aus, dass die Märkte Westeuropa umfassten.³³ Die beteiligten Unternehmen machen geltend, dass recycelter Kunststoff, der für den Transport zu Ballen gepresst wird, schwerer zu transportieren ist als Primärkunststoffe, und deshalb höhere Transportkosten anfallen. Ihrer Auffassung nach sollte daher ein nationaler Markt zugrunde gelegt werden.³⁴
- (27) Vermarktung von recyceltem Aluminium und recyceltem Weißblech
Die Kommission hat in früheren Wettbewerbssachen die Auffassung vertreten, dass der Markt für die Vermarktung von Metallschrott (Eisen- und Nicht-Eisen-Metallschrott), der recyceltes Aluminium und recyceltes Weißblech als Teilsegmente umfasst, zumindest EWR-weit ist, und das Bundeskartellamt teilte diese Auffassung.³⁵

C Würdigung

Tatbestandsmerkmale

- (28) Nach der Mitteilung der Kommission über die Verweisung von Fusionssachen müssen für die Verweisung einer Fusionssache von der Kommission an einen oder

²⁹ Sache M.6512 – DS SMITH/ SCA PACKAGING.

³⁰ Beschluss B4-37/14.

³¹ Beschlüsse B4-1006/06 und B4-31/17.

³² Siehe Randnummer 138 des Formblatts RS.

³³ Siehe die Wettbewerbssachen M.8015 – Synthos/Ineos Styrenics, M.7484 – Plastipak/Apppe, M.1163 – Borealis/IPIC/OMV/PCD, M.361 – Neste/Statoil und M.269 – Shell/Montecatini.

³⁴ Siehe Randnummer 111 des Formblatts RS.

³⁵ Siehe die von der Kommission behandelten Wettbewerbssachen M.5714 – Scholz/Scholz Austria/Kovosrot, M.4469 – Scholz/Voestalpine/Scholz Austria, M.2196 – Enron/Bergmann/Hurtzler, M.1146 – SHV Energy/Thyssen Klöckner Recycling, und den Beschluss B5-97/08 des Bundeskartellamts.

mehrere Mitgliedstaaten nach Artikel 4 Absatz 4 die folgenden beiden Tatbestandsmerkmale vorliegen:³⁶

a) Es müssen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Zusammenschluss den Wettbewerb in einem oder mehreren Märkten erheblich beeinträchtigen kann, und

b) der fragliche Markt oder die fraglichen Märkte müssen sich in einem Mitgliedstaat befinden und alle Merkmale eines gesonderten Marktes aufweisen.

Horizontal betroffene Märkte

(29) Durch den Zusammenschluss kann es zu horizontalen Überschneidungen auf den Märkten für die Vermarktung von recycelten PPK-Verbundstoffen, aufbereitetem Hohlglas, recyceltem Aluminium und recyceltem Weißblech kommen.

(30) Vermarktung recycelter PPK-Verbundstoffe:

Auf dem nationalen deutschen Markt belaufen sich die Marktanteile der beteiligten Unternehmen auf fast [30-40] % im Falle von DSD bzw. auf weniger als [0-5] % im Falle von Remondis.

DSD vermarktet keine recycelten PPK-Verbundstoffe außerhalb Deutschlands. In den anderen EWR-Staaten liegen die Marktanteile von Remondis unter [0-5] % (Frankreich, Niederlande) oder sogar unter [0-5] % (Belgien, Österreich, Schweden und Slowenien). Daher ist kein anderer nationaler Markt außer Deutschland betroffen.

Würde ein EWR-weiter Markt zugrunde gelegt, lägen der Marktanteil von DSD unter [5-10] % und der Marktanteil von Remondis unter [0-5] %. Daher wäre ein EWR-weiter Markt nicht betroffen.

(31) Vermarktung von aufbereitetem Hohlglas:

Auf dem nationalen deutschen Markt belaufen sich die Marktanteile der beteiligten Unternehmen auf [20-30] % im Falle von DSD und auf [10-20] % im Falle von Remondis.

In den anderen EWR-Staaten liegen die Marktanteile von DSD unter [0-5] % (Belgien, Frankreich, Niederlande, Österreich, Polen und die Tschechische Republik). Remondis vermarktet aufbereitetes Hohlglas außerhalb Deutschlands nur in den Niederlanden, wo sein Marktanteil [5-10] % beträgt. Daher ist kein anderer nationaler Markt außer Deutschland betroffen.

Würde ein EWR-weiter Markt zugrunde gelegt, läge der Marktanteil von DSD bei rund [0-5] % und der Marktanteil von Remondis bei rund [5-10] %. Daher wäre ein EWR-weiter Markt nicht betroffen.

(32) Vermarktung von recyceltem Aluminium und recyceltem Weißblech

Die Märkte für die Vermarktung von recyceltem Aluminium und die Vermarktung von recyceltem Weißblech könnten weitere horizontal betroffene Märkte in

³⁶ Mitteilung der Kommission über die Verweisung von Fusionssachen, Rn. 16.

Deutschland sein, sollten diese Märkte als nationale Märkte definiert werden. Auf dem nationalen deutschen Markt belaufen sich Marktanteile von DSD auf rund [30-40] % (recyceltes Aluminium) und [30-40] % (recyceltes Weißblech), während die Marktanteile von Remondis rund [5-10] % (recyceltes Aluminium) und [0-5] % (recyceltes Weißblech) betragen. Die beteiligten Unternehmen sind nur in Deutschland tätig.³⁷

Würden diese Märkte als EWR-weite Märkte abgegrenzt, lägen die Marktanteile von Remondis bei rund [5-10] % (recyceltes Aluminium) und rund [0-5] % (recyceltes Weißblech), während die Marktanteile von DSD unter [0-5] % (recyceltes Aluminium) und unter [5-10] % (recyceltes Weißblech) liegen würden. Daher wären EWR-weite Märkte nicht betroffen.

Vertikal betroffene Märkte

(33) Remondis und DSD stehen auf den Märkten für die Sammlung und Sortierung/Aufbereitung von PPK und Hohlglas in einer vertikalen Beziehung zueinander; in diesem Bereich vergeben duale Systeme wie DSD Aufträge an Entsorgungsunternehmen wie Remondis (siehe Erwägungsgründe 10 und 11).

(34) Aufträge dualer Systeme für die Sammlung (vorgelagert) bzw. Sammlungsdienste (nachgelagert)

i. PPK:

Auf dem vorgelagerten deutschen Markt für die PPK-Sammlung würde sich der Marktanteil von DSD auf [30-40] % belaufen. Auf dem nachgelagerten deutschen Markt für die PPK-Sammlung beläuft sich der Marktanteil von Remondis auf [10-20] %. Weder DSD noch Remondis sind in der PPK-Sammlung außerhalb Deutschlands tätig.

ii. Hohlglas:

Auf dem vorgelagerten deutschen Markt für duale Systemleistungen im Bereich Hohlglas hält DSD einen Marktanteil von [30-40] %. Auf dem nachgelagerten deutschen Markt hält Remondis einen Marktanteil von [30-40] %. Weder DSD noch Remondis sind in der Altglassammlung außerhalb Deutschlands tätig.

(35) Aufträge dualer Systeme für die Sortierung/Aufbereitung (vorgelagert) bzw. Sortierungs-/Aufbereitungsdienste (nachgelagert)

i. PPK:

Auf dem vorgelagerten deutschen Markt für duale Systemleistungen im Bereich PPK beläuft sich der Marktanteil von DSD auf [30-40] %. Auf dem nachgelagerten deutschen Markt liegt der Marktanteil von Remondis unter [0-5] %. Weder DSD noch Remondis sind in der PPK-Sortierung außerhalb Deutschlands tätig.

³⁷ Die Kommission war (z. B. in der Wettbewerbssache M.5714 – Scholz/Scholz Austria/Kovosrot) der Auffassung, dass der Markt für die Vermarktung von Metallschrott, der die Märkte für recyceltes Aluminium und für recyceltes Weißblech einschließt, mindestens den EWR umfasst. Die beteiligten Unternehmen sind jedoch nur in Deutschland tätig, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Markt enger gefasst sein könnte.

ii. Hohlglas:

Auf dem vorgelagerten deutschen Markt für duale Systemleistungen im Bereich Hohlglas beläuft sich der Marktanteil von DSD auf [30-40] %. Auf dem nachgelagerten deutschen Markt liegt der Marktanteil von Remondis bei [40-50] %. Weder DSD noch Remondis sind in der Aufbereitung von Hohlglas außerhalb Deutschlands tätig.

- (36) In Deutschland könnte es weitere vertikal betroffene nationale Märkte geben, d. h. die Märkte für die Sammlung und Sortierung von Leichtverpackungen, auf denen die Marktanteile von DSD nach Angaben der beteiligten Unternehmen knapp unter [20-30] % liegen. Darüber hinaus könnte es weitere betroffene Märkte geben, wenn die relevanten Märkte als regionale Märkte und nicht als nationale Märkte abgegrenzt würden. In jedem Fall wären alle potenziell betroffenen Märkte in Deutschland.
- (37) Die vorläufige Würdigung ergibt daher, dass die wichtigsten Auswirkungen des geplanten Zusammenschlusses auf Deutschland beschränkt sein dürften. Außerdem weisen die betroffenen Märkte alle Merkmale eines gesonderten Marktes auf.

Weitere Faktoren

- (38) Da sich die wettbewerbsrelevanten Auswirkungen des geplanten Zusammenschlusses auf Deutschland konzentrieren dürften, ist das Bundeskartellamt gut in der Lage, den Fall zu prüfen. Es verfügt über umfangreiche Erfahrung mit Fällen in den Bereichen Entsorgung und Recycling, da es seit dem Jahr 2000 viele solche Fälle (Zusammenschlüsse, Kartelle und Missbrauchsfälle), darunter auch neuere Fälle³⁸, bearbeitet hat und derzeit die Sektoruntersuchung Haushaltsabfälle³⁹ durchführt.

6. VERWEISUNG

- (39) Nach Angaben der beteiligten Unternehmen in ihrem begründeten Antrag sind die rechtlichen Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung erfüllt, da der Zusammenschluss den Wettbewerb in einem Markt innerhalb eines Mitgliedstaats, der alle Merkmale eines gesonderten Marktes aufweist, erheblich beeinträchtigen könnte.
- (40) In Randnummer 17 der Mitteilung der Kommission über die Verweisung von Fusionsfällen⁴⁰ wird im Zusammenhang mit Anträgen auf Verweisung nach Artikel 4 Absatz 4 darauf hingewiesen, dass „*die Antragsteller ... nachweisen [müssen], dass sich das Vorhaben möglicherweise auf den Wettbewerb in einem gesonderten Markt in einem Mitgliedstaat so erheblich auswirkt, dass eine genaue Untersuchung angezeigt ist*“, und dass „*die entsprechenden Anzeichen ... durchaus vorläufiger Natur sein [können] ...*“.
- (41) Nach Randnummer 18 der Mitteilung „*müssen die Antragsteller nachweisen, dass der oder die räumlichen Märkte, auf denen die in Randnummer 17 beschriebenen*

³⁸ Siehe z. B. Bundeskartellamt, B4-31/17, Bundeskartellamt B4-31/16.

³⁹ Bundeskartellamt, Sektoruntersuchung Haushaltsabfälle, https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/EN/Pressemitteilungen/2016/20_12_2016_SU_Haushaltsabfaelle.html;jsessionid=CC02FB7A82EDB0BFD2472ABA4BF40AA9.1_cid378?nn=3591568

⁴⁰ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 2.

Wettbewerbsfolgen zu erwarten sind, einen nationalen oder noch kleineren Umfang haben“.

- (42) In Randnummer 20 der Mitteilung heißt es: *„Fälle von gemeinschaftsweiter Bedeutung eignen sich am ehesten für eine Verweisung an einen Mitgliedstaat, wenn sie sich voraussichtlich auf den Wettbewerb in rein nationalen oder noch kleineren Märkten auswirken und sich in ihren wirtschaftlichen und sonstigen Konsequenzen im Wesentlichen auf einen Mitgliedstaat beschränken. Das gilt insbesondere für Vorhaben, deren Folgen auf einem gesonderten Markt zu spüren wären, der keinen wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes bildet.“*
- (43) Zudem sieht Randnummer 23 der Mitteilung vor: *„Soweit möglich sollten auch die etwaige besondere Erfahrung der nationalen Wettbewerbsbehörden, an die die Sache verwiesen werden soll, mit lokalen Märkten oder etwa der Umstand berücksichtigt werden, dass sie gerade die Prüfung eines anderen Vorhabens in der gleichen Branche durchführen oder in Angriff nehmen.“*
- (44) Auf der Grundlage der Angaben im begründeten Antrag ist die Kommission der Auffassung, dass die wichtigsten Auswirkungen des Zusammenschlusses auf den Wettbewerb auf verschiedenen Märkten in Deutschland zu erwarten sind und dass die beantragte Verweisung mit den Randnummern 17 bis 23 der Mitteilung im Einklang steht.

7. SCHLUSSFOLGERUNG

- (45) Aus diesen Gründen und angesichts der Zustimmung Deutschlands hat die Kommission beschlossen, die Prüfung des Zusammenschlusses ganz an Deutschland zu verweisen. Dieser Beschluss ergeht nach Artikel 4 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 des EWR-Abkommens.

Für die Kommission

(Unterzeichnet)
Johannes LAITENBERGER
Generaldirektor